

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD)

Wir als SPMD unterstützen Projekte/Programme auf der Grundlage des Förderprogramms der SPMD sowie eines Vertrags, der die Rechte und Pflichten sowohl der Stiftung als auch dem Fördermittelempfänger* klar regelt. Gegenstand dieses Fördervertrages zwischen dem Fördermittelempfänger und der SPMD sind auch immer diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Förderung von Projekten durch die SPMD (nachfolgend AVB Förderung genannt), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in dem Fördervertrag oder in den nachfolgenden AVB Förderung bestimmt ist.

Einige Bestimmungen dieses Vertrags und der AVB Förderung entspringen der privatrechtlichen Struktur der SPMD als Stiftung, was bedeutet, dass transparent über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ablegen werden muss. Neben diesen AVB Förderung beinhaltet der Fördervertrag spezifische Vereinbarungen. Im Falle von Überschneidungen oder Widersprüchen zwischen dem spezifischen Fördervertrag und diesen AVB Förderung hat der Fördervertrag Vorrang.

1. Anwendung

- a. Diese AVB Förderung umfassen ergänzend zu dem Fördervertrag vertragliche Regelungen, die für die Projektförderung zwischen der SPMD und dem Fördermittelempfänger gelten, sofern nicht im Fördervertrag etwas anderes oder abweichendes festgelegt ist. Durch die Anwendung der AVB Förderung gilt auch das Förderprogramm der SPMD in seiner jeweils aktuellen Fassung. Dies ist die Grundlage jedweder Förderung durch die SPMD.
- b. Die AVB Förderung gelten für die Förderprojekte aus dem jeweils aktuellen Förderprogramm der SPMD gemäß Ziffer II. Punkt 2 bis Punkt 4 und Punkt 8 bis Punkt 10 des Förderprogramms der SPMD. Für alle sonstigen Förderprojekte der SPMD gelten besondere Bedingungen, die im Fördervertrag zwischen der SPMD und dem Fördermittelempfänger geregelt sind.
- c. Zusammen mit dem Fördervertrag und den vom Fördermittelempfänger eingereichten Unterlagen zum Förderantrag bilden diese Bedingungen die vollständige Vertragsgrundlage.
- d. Bei der Beantragung des Zuschusses müssen neben der ausführlichen Projektbeschreibung alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Dazu gehören insbesondere
 - kurzer wissenschaftlicher Werdegang,
 - themenrelevante Sonderdrucke in elektronischer Form (falls vorhanden)
 - eine Kosten- und Finanzplanung mit Angabe der geplanten Eigenleistungen und Eigenmittel, (gilt nicht für Projekte der Ziffer II Punkt 2 bis Punkt 3)
 - bereits eingeworbene Drittmittel, die im Projektbezug stehen,
 - erwartete Einkünfte aus dem Projekt (gilt nicht für Projekte der Ziffer II Punkt 2 bis Punkt 3),
 - Erklärungen von Dritten, die vom Projekt betroffen sind und für den Projekterfolg handeln oder verzichten müssen (z. B. Eigentümer von Liegenschaften, die Zugang gewähren müssen oder Kooperationspartner). Dies gilt nicht für Projekte der Ziffer II Punkt 2 bis Punkt 3.

- e. Die Bearbeitung des Projekts und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen erst, nachdem die oben genannten Unterlagen vollständig eingegangen und geprüft wurden. Die Angaben des Fördermittelempfängers sind verbindlich. Differenzen zwischen den tatsächlichen Kosten und den gewährten Förderbeträgen sowie anderen für das Projekt verfügbaren Geldmitteln gehen zu Lasten der Fördermittelempfängers, unabhängig von den Ursachen für die Differenzen.
- f. Ansprüche aus diesem Vertrag sind weder übertragbar noch dürfen sie als Sicherheit verwendet werden.

2. Umfang der Förderung

- a. Die Förderung geschieht als Festbetragsfinanzierung, wobei sich die Art und Höhe der Finanzierung aus dem Fördervertrag, der mit dem Fördermittelempfänger abgeschlossen wird, ergibt.
- b. Die Förderung durch uns ist als teilweise Unterstützung konzipiert. Es wird erwartet, dass Fördermittelempfänger Eigenleistungen erbringen, um das Projekt bzw. Vorhaben erfolgreich durchzuführen.
- c. Die Fördermittel sind zweckgebunden entsprechend Ziffer 5 a) zu bewirtschaften.
- d. Nicht benötigte Fördermittel sind nach dem Ende der Förderlaufzeit unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Beträge, die aufgrund bewirkter Leistung bis zum Ende der Förderlaufzeit dem Grunde und der Höhe nach feststehen, die tatsächliche Auszahlung gemäß dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis jedoch erst nach dem Ende der Förderlaufzeit erfolgt und die fristgerechte Begleichung einer Forderung durch die Rückzahlung gefährdet wäre.

3. Rechtsanspruch des Fördermittelempfängers/Auszahlung der Fördermittel

- a. Die Mitteilung über die positive Förderzusage gegenüber dem Antragssteller löst noch keinerlei Verpflichtungen seitens der SPMD aus. Erst mit wirksamer Unterzeichnung des Fördervertrages durch den Fördermittelempfänger und die SPMD besteht für die SPMD die in dem Fördervertrag enthaltenen Pflichten. In dem Fördervertrag wird, soweit erforderlich, auch die Förderabwicklung im jeweiligen Einzelfall geregelt. Insbesondere werden hierin die Verwendung der Fördermittel, die Berichterstattung und Verwendungsnachweise des Fördermittelempfängers, die Fälle der Vertragsverletzung und Rückerstattung der Fördermittel sowie Haftungsfragen geregelt.
- b. Insofern ist für das Zustandekommen des Fördervertrages wesentliche Voraussetzung, dass der Fördermittelempfänger spätestens vier Wochen nach Erhalt der Förderzusage den Abschluss der Fördervereinbarung mit der SPMD anfragt. Die SPMD wird dann das Vertragsdokument dem Fördermittelempfänger zwecks Unterzeichnung übersenden, der dieses dann zur Unterzeichnung an die SPMD spätestens innerhalb von 8 Wochen wieder zurückzusenden hat. Hierfür kann sich die SPMD auch eines elektronischen Unterzeichnungsprozesses bedienen (z. B. Docusign). Ungeachtet dessen hat der Fördermittelempfänger gegenüber der SPMD zu bestätigen, dass die Gesamtfinanzierung der von der SPMD unterstützten Förderung gesichert ist.
- c. Die Auszahlung erfolgt entweder in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag.

- d. Die Mittel sind mit dem Formular „Zahlungsanforderung“ abzurufen. Es können grundsätzlich nur die benötigten Mittel für das jeweils lfd. Kalenderjahr angefordert werden.

4. Weitere Fördermittel

Der Fördermittelempfänger hat die Pflicht, den Erhalt und die Beantragung zusätzlicher Fördermittel für das von ihm geförderte Projekt unverzüglich zu melden. Es bleibt uns vorbehalten, die gewährte Förderung entsprechend zu kürzen, wenn zusätzliche Fördermittel erhalten wurden oder beantragt sind, und zwar in Höhe des Betrags dieser weiteren Fördermittel.

5. Verwendung der Fördermittel

- a. Die von uns geleisteten Fördermittel sind ausschließlich für Kosten bestimmt, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt im Zusammenhang stehen. Sollte der Fördermittelempfänger beabsichtigen, diese Mittel für Kosten zu verwenden, die nicht direkt mit dem Projekt verbunden sind, ist er verpflichtet, uns schriftlich über diese Absichten zu informieren. Eine solche Verwendung ist nur zulässig, wenn wir schriftlich zustimmen. Falls keine schriftliche Zustimmung erteilt wird oder Mittel für nicht projektbezogene bzw. vorhabenbezogene Kosten verwendet werden, behalten wir uns das Recht vor, die entsprechenden Beträge zurückzufordern.
- b. Die Fördermittel stehen dabei zur freien Verfügung, solange es der Erreichung des ursprünglichen Projektzieles dient.
- c. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

6. Erfolgskontrolle, Nachweis der Verwendung

- a. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, uns zu den unten angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten.
- b. Neben den Fortschrittsberichten des Projekts besteht die Pflicht, uns unverzüglich schriftlich zu informieren über:
 - die Beantragung weiterer Zuwendungen für dasselbe Projekt bei anderen Organisationen oder anderweitige Finanzierungen desselben Projekts bei anderen Quellen.
 - wesentliche Veränderungen der Fakten, die der Bewilligung zugrunde liegen, insbesondere wenn der Projektzweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann, wenn vorhandene oder bewilligte Mittel nicht ausreichen, um das Projekt wie im Antrag beschrieben durchzuführen, oder wenn das Projekt aus anderen Gründen gefährdet ist, z. B. durch Verlust oder Beschädigung wesentlicher Gegenstände, den Wegfall der räumlichen oder personellen Voraussetzungen oder ähnliche Umstände.
 - einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördermittelempfängers, die Ablehnung eines solchen Antrags aus Mangel an Masse, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, den Verlust der Gemeinnützigkeit oder die Liquidation.
- c. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der Fördermittel gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts oder gemäß einer entsprechenden Regelung im Fördervertrag schriftlich nachzuweisen.

- d. Sollte das Projekt bis zum im Fördervertrag festgelegten Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein, besteht die Pflicht, uns umgehend über die Verzögerung des Projektabschlusses sowie die Ursachen hierfür zu informieren.
- e. Der Nachweis muss mindestens in elektronischer Form erfolgen. Eventuelle weitere Anforderungen ergeben sich aus dem geltenden Fördervertrag. Der einfache Verwendungsnachweis orientiert sich hierbei an der Vorlage für die DFG-Sachbeihilfe.
- f. Nachweise über die Verwendung der Mittel gemäß Punkt 6 e) müssen innerhalb folgender Fristen und Formate vorgelegt werden:
 - Wenn das Projekt bis zum Ende des Jahres, in dem die Förderung ~~Zuwendungen~~ oder Teilbeträge ausgezahlt wurden, noch nicht abgeschlossen war, muss bis zum 30.04. des Folgejahres ein Zwischennachweis in einfacher Form erbracht werden.
 - Wenn das Förderprogramm (oder die Phase der Herstellung/Anschaffung usw.) abgeschlossen ist, muss der Abschlussbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Förderzeitraumes eingereicht werden. Bitte senden Sie vorab keine Einzelbelege zu. Wir behalten uns vor ggfls. alle oder einzelne Belege anzufordern.
 - Im Verwendungsnachweis bestätigt wird, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam gehandelt wurde.
- g. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, alle Belege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorschreiben.

7. Besonderheiten bei Unterbrechung der Förderung

- a. Eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung ist auf Antrag grundsätzlich möglich. Ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht.
- b. Um den Ausfall oder die Reduzierung der Arbeitszeit der Projektleitung/ des wissenschaftlichen Personals aus familiären Gründen auszugleichen, wie z. B. während Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen, kann eine Vertretungskraft eingestellt werden. Die Mittel, die aufgrund der Freistellung des Personals nicht benötigt werden, können für die Vergütung von Vertretungen verwendet werden, wobei hierfür ein Nachweis zu führen ist.

8. Folgen der Vertragsverletzung, Haftung

- a. Durch den Fördervertrag werden Rechte und Pflichten begründet. Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Fördermittelempfängers können zu Schadensersatzansprüchen führen, die von uns geltend gemacht werden können. Der Fördermittelempfänger trägt in diesem Zusammenhang die Verantwortung für eigenes Verschulden sowie für das Verhalten derjenigen, die von ihm zur Erfüllung der Vertragspflichten als Dritte eingeschaltet wurden. Neben der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz können wir auch die Kündigung und Rückabwicklung des bestehenden Förderverhältnisses verlangen. Unsere Rechte ergeben sich hierbei aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesen AVB Förderung.
- b. In diesem Zusammenhang behalten wir uns das Recht vor, ohne weitere Nachfristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und etwaig geleistete Zahlungen zurückzufordern, soweit eine wesentliche

Vertragsverletzung seitens des Fördermittelempfängers vorliegt. Eine wesentliche Vertragsverletzung kann insbesondere dann vorliegen, wenn:

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 - die von uns gewährten Fördermittel nicht entsprechend dem Förderantrag des Fördermittelempfängers verwendet wurden,
 - sich herausstellt, dass der Förderungszweck unter den festgesetzten Auflagen nicht erreicht werden kann,
 - die Fördermittel oder die damit beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung der Förderung eingetreten ist oder eine aufschiebende Bedingung endgültig nicht mehr eintreten kann,
 - Auflagen nicht innerhalb einer vom Fördermittelgeber gesetzten Frist, einschließlich einer etwaigen Nachfrist, erfüllt wurden, wie beispielsweise das Vorliegen des Verwendungsnachweises oder die Einhaltung anderer Mitteilungspflichten,
 - gegen die Verpflichtungen hinsichtlich gemeinsamer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verstoßen wurde,
 - oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.
- c. Wenn die Vertragsverletzung seitens des Fördermittelempfängers nur fahrlässig begangen wurde, behalten wir uns vor, nicht den gesamten entstandenen Schaden geltend zu machen, sondern Beträge für die zweckentsprechende Nutzung des geförderten Projekts vom Schadensersatzanspruch abzuziehen. Diese Beträge für die zweckentsprechende Nutzung entsprechen der Bindungsfrist. Unsere Ansprüche verringern sich somit um den Betrag, um den das Projekt bei einer zweckentsprechenden Nutzung abgeschrieben würde.
- d. Falls das Projekt bis zum im Fördervertrag genannten Zeitraum nicht abgeschlossen ist, behält sich der Fördermittelgeber unter Berücksichtigung der Interessen des Fördermittelempfängers sowie des etwaigen Ausmaßes seines Verschuldens das Recht vor, die weitere Förderung zu beenden oder gegebenenfalls Fördermittel zurückzufordern.
- e. Soweit der Fördermittelempfänger erhaltene Fördermittel unter Verstoß gegen diese Bedingungen, abweichend von seinen Angaben im Antrag auf Projektförderung oder gegen weitere Vereinbarungen oder Bedingungen oder unter Verstoß gegen Auflagen an Dritte auszahlt, verpflichtet er sich, diese Beträge einschließlich etwaiger Zinsansprüche auf erstes Anfordern zurückzuerstatten.
- f. Für die Haftung des Fördermittelgebers gilt, dass dieser in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Fördermittelgebers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gemäß den gesetzlichen Vorschriften haftet. Gleiches gilt für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In anderen Fällen haftet der Fördermittelgeber nur bei Fahrlässigkeit. Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- g. Der Fördermittelempfänger beachtet die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Durchführung des Projektes. Dabei sind die Leitlinien der DFG zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in dem jeweils aktuellen Kodex der DFG einzuhalten.
- h. Fördermittelempfänger erklären sich ausdrücklich mit Einreichung des Antrags einverstanden, dass für Sie die Verfahrensordnung zum Umgang mit

wissenschaftlichen Fehlverhalten der DFG in aktueller Verfassung Anwendung findet.

9. Änderungsvorbehalt und konkludente Zustimmung

- a. Wir behalten uns vor, die Regelungen dieser AVB Förderung abzuändern, sie insbesondere an neue Rechtsentwicklungen anzupassen, soweit dies dem Fördermittelempfänger zumutbar ist. Die Änderung wird dem Fördermittelempfänger sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail mitgeteilt.
- b. Im Fall einer Änderung gelten die geänderten AVB Förderung als von dem Fördermittelempfänger angenommen, wenn der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der E-Mail schriftlich widersprochen wurde. Widerspricht der Fördermittelempfänger, dann haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Kalendermonat schriftlich zu kündigen (Änderungskündigung). Nach widerspruchslosem Ablauf dieser Frist werden die geänderten Regelungen Vertragsbestandteil des Fördervertrages. Ein Widerspruch ist immer an folgende Adresse zu richten: Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik, Friesdorfer Str. 153, 53175 Bonn

10. Hinweis zur Beachtung der geltenden Gesetze

- a. Der Fördermittelempfänger ist für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortlich. Auf die Regelungen bei Untersuchungen am Menschen, bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen, bei Tierversuchen und gentechnologischen Experimenten wird besonders hingewiesen.
- b. Bei Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen muss die nach § 6 Stammzellgesetz (StZG) erforderliche Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Beginn der Forschungsarbeiten vorliegen.

11. Veröffentlichungen von Antragssteller- und Projektdaten

- a. Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, dass die Ergebnisse der unterstützten projektbezogenen Förderprojekte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung in einem Fachjournal wie dem *Journal of Laboratory Medicine* ist erwünscht. Der Fördermittelempfänger wird uns spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung eine Abschrift zur Verfügung stellen.
- b. Veröffentlichungen und öffentliche Darstellungen müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die SPMD in folgender Form enthalten (sogenanntes „Funding Acknowledgement“): „Gefördert durch die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD)“. In fremdsprachigen Veröffentlichungen kann dieser Passus an den englischen Text angepasst werden (z. B. im Englischen: „Funded by the Foundation for Pathobiochemistry and Molecular Diagnostics (SPMD)“).
- c. Die Förderung durch uns unterliegt der Bedingung, dass die Namen der Geförderten sowie die Titel ihrer Forschungsvorhaben öffentlich gemacht werden können. Die Veröffentlichung der Namen der Geförderten und der Titel ihrer Forschungsvorhaben dient der Transparenz und der Förderung von wissenschaftlichem Austausch. Die Datenschutzrichtlinien werden dabei stets eingehalten. Jegliche personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden

Datenschutzgesetzen behandelt und nur in dem Umfang veröffentlicht, der für die Erfüllung der öffentlichen Transparenz und wissenschaftlichen Zwecke erforderlich ist. Ergänzend gilt unsere [Datenschutzerklärung](#).

12. Allgemeines

- a. Eventuelle Änderungen dieses Vertrages müssen genauso schriftlich festgehalten werden wie eine Aufgabe oder Modifikation dieser Schriftform-Anforderung.
- b. Wir sind berechtigt, Nachrichten auch per E-Mail, anderweitig elektronisch oder als PC-Fax (in Textform) zu versenden. Diese gelten als zugestellt, sobald sie von uns an die zuletzt vom Fördermittelempfänger bekannte Adresse gesendet werden.
- c. Falls der Fördermittelempfänger von mehreren Personen vertreten werden, genügt es, wenn unsere Mitteilungen, Erklärungen oder andere Kommunikation an eine bevollmächtigte Person gesendet werden.
- d. Eventuelle Forderungs- und Schadensersatzansprüche werden ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens mit dem gesetzlichen Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz verzinst.
- e. Es besteht kein Anspruch darauf, dass wir die jeweiligen Förderanträge wieder zurücksenden.
- f. Bonn ist der Erfüllungsort für unsere Leistungen.